Stand: 12.07.2025 21:43:27

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/305

"Jetzt die richtigen Schlüsse aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zu automatisierten Kraftfahrzeugkennzeichenkontrollen nach dem PAG ziehen!"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/305 vom 12.02.2019
2. Plenarprotokoll Nr. 9 vom 13.02.2019
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/1549 des KI vom 04.04.2019
4. Plenarprotokoll Nr. 16 vom 08.05.2019
5. Beschluss des Plenums 18/2455 vom 05.06.2019
6. Plenarprotokoll Nr. 21 vom 05.06.2019

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 12.02.2019 **Drucksache 18/305**

Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Horst Arnold, Christian Flisek, Stefan Schuster, Florian Ritter, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Markus Rinderspacher, Dr. Simone Strohmayr, Margit Wild, Klaus Adelt, Inge Aures, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Arif Taşdelen** und **Fraktion (SPD)**

Jetzt die richtigen Schlüsse aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zu automatisierten Kraftfahrzeugkennzeichenkontrollen nach dem PAG ziehen!

Der Landtag wolle beschließen:

In Umsetzung des am 05.02.2019 veröffentlichten Beschlusses des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 18.12.2018 (Az.: 1 BvR 142/15) zu den automatisierten Kraftfahrzeugkennzeichenkontrollen nach dem Bayerischen Polizeiaufgabengesetz (PAG) wird die Staatsregierung aufgefordert,

– zu veranlassen, dass unverzüglich die Kraftfahrzeugkennzeichenkontrollen zum Zweck der Verhütung oder Unterbindung der unerlaubten Überschreitung der Landesgrenze nach Art. 39 Abs. 1 Satz 1 PAG i. V. m. Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 PAG und die Schleierfahndung nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 PAG zum Zweck der Verhütung oder Unterbindung der unerlaubten Überschreitung der Landesgrenze eingestellt werden,
– dem Landtag Vorschläge zur verfassungskonformen Ausgestaltung der Rechtsgrundlagen für Kraftfahrzeugkennzeichenkontrollen und Maßnahmen der Schleierfahndung zur Verhütung und Unterbindung des unerlaubten Aufenthalts und zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität zu unterbreiten,
– den sich aus dem Beschluss ergebenden Änderungsbedarf im Hinblick auf die Identitätsfeststellung zur Gefahrenabwehr nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 PAG dem Landtag zu erläutern,
– den sich aus dem Beschluss ergebenden Bedarf im Hinblick auf Dokumentationspflichten für den Einsatz von Kraftfahrzeugkennzeichenkontrollen und Änderungsbedarf hinsichtlich der Regelung der Verwendung der daraus gewonnenen Daten für andere Zwecke dem Landtag darzulegen,
– zu prüfen, ob die nach Art. 5 Polizeiorganisationsgesetz (POG) in der Fassung des § 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Errichtung der Bayerischen Grenzpolizei vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 607) errichtete Bayerische Grenzpolizei aufzulösen ist, da dem Freistaat nach den Feststellungen des BVerfG keine Kompetenz zur Schaffung grenzpolizeilicher Befugnisse zukommt,
– dafür Sorge zu tragen, dass das bayerische Landessicherheitsrecht der Gesetzgebungskompetenz der föderalen Ordnung des Grundgesetzes entspricht und die Rechtsprechung des BVerfG zu Überwachungs- und Kontrollbefugnissen und sonstigen in die Grundrechte eingreifenden Maßnahmen von Sicherheitsbehörden strikt beachtet wird,
– eine evidenzbasierte Begleitforschung bei bayerischen Sicherheitsgesetzen als Standard zu etablieren.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Begründung:

1. Das BVerfG hat mit Beschluss vom 18.12.2018 (kurz: Kfz-Kennzeichenkontrollen 2) Vorschriften zur automatisierten Kraftfahrzeugkennzeichenkontrolle nach dem PAG teilweise für nichtig und im Übrigen mit dem Grundgesetz (GG) wegen unverhältnismäßigen Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG unvereinbar erklärt.

   Danach wurde Art. 39 Abs. 1 Satz 1 i. d. F. des PAG-Neuordnungsgesetzes vom 18.05.2018 bzw. die mit dieser Fassung identische Vorgängerregelung des Art. 33 Abs. 2 Satz 2 PAG alt i. V. m. Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 und Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 PAG selbst, der weder durch das Gesetz zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen vom 24.07.2017, noch durch das PAG-Neuordnungsgesetz vom 18.05.2018 geändert wurde, für nichtig erklärt, soweit diese Vorschriften zu Kraftfahrzeugkennzeichenkontrollen im Rahmen der Schleierfahndung bzw. bei der Schleierfahndung selbst mit dem Zweck der Verhütung oder Unterbindung der unerlaubten Überschreitung der Landesgrenze ermächtigen. Die Vorschriften verstoßen gegen Art. 71, Art. 73 Abs. 1 Nr. 5 GG. Die Verhütung und Unterbindung der unerlaubten Überschreitung der Landesgrenze fällt nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 5 GG in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Der Freistaat kann dies nur regeln, wenn und soweit er hierzu nach Art. 71 GG in einem Bundesgesetz ausdrücklich ermächtigt wird. Eine solche Ermächtigung besteht nicht, wie das BVerfG festgestellt hat (vgl. BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 18.12.2018 – 1 BvR 142/15 – Rn. (57)). Weil es in formeller Hinsicht an der Rechtfertigung des durch sie vermittelten Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung fehlt, verstoßen die nichtig erklärten Vorschriften auch gegen Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG.

   Als mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt hat das BVerfG ferner Art. 39 Abs. 1 PAG (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 bis 5 PAG alt), soweit die Vorschrift auf Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 PAG verweist und die automatisierte Kraftfahrzeugkennzeichenkontrolle dabei nicht auf den Schutz von Rechtsgütern von zumindest erheblichem Gewicht beschränkt.

   Als mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt hat das BVerfG weiter Art. 39 Abs. 1 PAG (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 bis 5 PAG alt), soweit diese Vorschrift auf Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 PAG verweist und dabei die Kontrollen über die Bundesautobahnen und Europastraßen hinaus auf Durchgangsstraßen, einschließend allgemeinen Straßen von erheblicher Bedeutung für den grenzüberschreitenden Verkehr, zulässt.

   Weiterhin hat das BVerfG beanstandet, dass keine Pflicht zur Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen für den Einsatz von Kennzeichenkontrollen vorgesehen ist.

   Für verfassungswidrig erklärt hat das BVerfG schließlich Art. 39 Abs. 3 Satz 2 PAG (Art. 38 Abs. 3 Satz 2 PAG alt), soweit die Vorschrift eine Verwendung der Daten für andere Zwecke als die erlaubt, für die die Kraftfahrzeugkennzeichenkontrolle nach Art. 39 Abs. 1 PAG (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 bis 5 PAG alt) i. V .m. Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 PAG durchgeführt werden darf, und dies nicht auf Verarbeitungen beschränkt, die dem Schutz von Rechtsgütern von zumindest erheblichem Gewicht oder einem vergleichbar gewichtigen öffentlichen Interesse dienen.

2. Aus dem Beschluss des BVerfG „Kfz-Kennzeichenkontrollen 2“ sind jetzt nicht nur Konsequenzen im Hinblick auf die vom BVerfG für nichtig erklärte Kraftfahrzeugkennzeichenerfassung und die Schleierfahndung zur Verhütung oder Unterbindung der unerlaubten Überschreitung der Landesgrenze sowie hinsichtlich der vom BVerfG – ohne Ausspruch der Nichtigkeit – verfassungsrechtlich beanstandeten sonstigen Kraftfahrzeugkennzeichenerfassungen nach Art. 39 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 PAG zu ziehen. Die Entscheidung hat zwangsläufig Auswirkungen auf die Bayerische Grenzpolizei.

   Die Bayerische Grenzpolizei wurde aufgrund § 1 des Gesetzes zur Errichtung der Bayerischen Grenzpolizei vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 607) zum 01.08.2018 mit der Hauptaufgabenzuweisung der Bekämpfung der illegalen Migration errichtet. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 POG weist der Bayerischen Grenzpolizei diese Aufgabe als Aufgabe

zur Verhütung oder Unterbindung der unerlaubten Überschreitung der Landesgrenze als eine Aufgabe des grenzpolizeilichen Fahndungsdienstes nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 PAG zu.

Wie das BVerfG festgestellt hat, ist die Verhütung oder Unterbindung des unerlaubten Überschreitens der Landesgrenze eine Befugnis unmittelbar zum Schutz der Bundesgrenze und damit eine Regelung des Grenzschutzes. Die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für Regelungen des Grenzschutzes liegt beim Bund. Mit der Bundespolizei hat der Bund eine Polizei geschaffen, der die Aufgabe des Grenzschutzes obliegt. Der Freistaat hat keine kompetenzrechtliche Ermächtigung zur Schaffung von Befugnissen im Bereich des Grenzschutzrechts. Die Bayerische Grenzpolizei als Teil der Landespolizei hat mithin keine verfassungsmäßige Befugnis zur Verhütung oder Unterbindung der unerlaubten Überschreitung der Landesgrenze.

Was die weiteren Aufgaben des grenzpolizeilichen Fahndungsdienstes nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 POG i. V. m. Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 PAG betrifft, hat das BVerfG verfassungsrechtliche Mängel beanstandet, die der Landesgesetzgeber bis zum 31. Dezember 2019 zu beseitigen hat. Diese Aufgaben der Schleierfahndung zur Verhütung oder Unterbindung des unerlaubten Aufenthalts und zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden und grenzbezogenen Kriminalität wurden vor der Errichtung der Bayerischen Grenzpolizei von Kräften der Bayerischen Landespolizei wahrgenommen. Sie sind verfassungskonform auszugestalten und ausnahmslos wieder an die Landespolizei zurück zu übertragen.

3. Der Beschluss des BVerfG „Kfz-Kennzeichenkontrollen 2“ unterstreicht, dass es im Interesse der Sicherheit aller liegt, dass Landessicherheitsgesetze der Verfassung entsprechen. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die föderale Ordnung, als auch im Hinblick auf die Grundrechte. Weder den Bürgerinnen und Bürgern noch den Polizistinnen und Polizisten, die diese Gesetze vollziehen, ist damit gedient, wenn sicherheitsrechtliche Vorschriften für verfassungswidrig oder sogar nichtig erklärt werden. Es sollte daher eine evidenzbasierte Begleitforschung insbesondere bei Sicherheitsgesetzen in Bayern etabliert und institutionalisiert werden, die konsequent und nachhaltig die tatsächlichen Erscheinungs- und Verwirklichungsformen dieser Gesetze im sozialen Leben und auch ihre Verfassungskonformität in den Blick nimmt. Auf Bundesebene gehört die Begutachtung, Bewertung und Untersuchung von Gesetzen mittlerweile zum Standard. So wurde beispielsweise die Anwendung befristeter Regelungen der Terrorismusbekämpfung von der Bundesregierung untersucht und bewertet. Dazu wurden zusammen mit dem Deutschen Bundestag unabhängige Wissenschaftler beauftragt, die einen umfassenden Bericht vorgelegt haben, den die Bundesregierung dann zur Grundlage ihrer weiteren Gesetzgebung gemacht hat.

auf Bundesebene zügig voranbringen!", Drucksache 18/302. Verehrte Damen und Herren, die Abstimmung ist noch nicht eröffnet. Die Wahlurnen stehen bereit. Damit ist die Abstimmung eröffnet. Sie haben drei Minuten Zeit.

(Namentliche Abstimmung von 18:01 bis 18:04 Uhr)

Damit ist die Abstimmung geschlossen.

(Allgemeine Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, ich darf Ihnen zwei Abstimmungsergebnisse bekannt geben. Zum Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gabriele Triebel und anderer und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) betreffend "Zukunft des Religionsunterrichts für muslimische Kinder und Jugendliche sicherstellen", Drucksache 18/303: Mit Ja haben 63 Abgeordnete gestimmt, mit Nein haben 122 Abgeordnete gestimmt. Stimmenthaltungen: Keine. – Damit ist der Dringlichkeitsantrag abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 5)

Zweite Bekanntgabe: Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner, Markus Plenk, Christoph Maier und Fraktion (AfD) betreffend "Islamunterricht an bayerischen Schulen verbieten", Drucksache 18/313: Mit Ja haben 19 Abgeordnete gestimmt, mit Nein haben 153 Abgeordnete gestimmt. Stimmenthaltungen: Keine. Damit ist dieser Dringlichkeitsantrag ebenfalls abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 6)

Die Dringlichkeitsanträge auf den Drucksachen 18/304 mit 18/307 und 18/314 werden in die zuständigen federführenden Ausschüsse verwiesen.

Verehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich komme nun zum nächsten Tagesordnungspunkt.

Ich rufe die **Listennummer 1** der **Anlage zur Tagesordnung** auf:

Antrag der Abgeordneten Ruth Müller, Martina Fehlner (SPD)
Investitionsprogramm zur Schaffung von zusätzlichen
Lagerkapazitäten für Wirtschaftsdünger (Drs. 18/24)

Ich darf sicherheitshalber die Aussprachezeiten bekannt geben: CSU-Fraktion sechs Minuten, GRÜNE vier Minuten, FREIE WÄHLER vier Minuten, AfD vier Minuten, SPD vier Minuten und FDP drei Minuten. Ich eröffne die Aussprache. Erste Rednerin ist Frau Abgeordnete Ruth Müller.

Ruth Müller (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir beraten heute unseren Antrag auf der Drucksache 18/24 zur Installation eines Investitionsprogramms zur Schaffung zusätzlicher Lagerkapazitäten für Wirtschaftsdünger, umgangssprachlich auch Gülle genannt. Obgleich die FREIEN WÄHLER noch in der vergangenen Legislaturperiode unsere Forderung unterstützt haben, haben sie sich jetzt in der Regierung vom reflexhaften Verhalten der CSU anstecken lassen: Alle Forderungen der Opposition sind abzulehnen. – Die neue Regierungskoalition hat unser Ansinnen abgelehnt, weil man befürchtet, es könnte dann zu Verschärfungen im Düngerecht kommen und die Ausbringzeiten könnten infolgedessen verkürzt werden.

Liebe Kolleginnen und Kollegen von den FREIEN WÄHLERN, da muss ich Ihnen ausgerechnet heute, wo Sie die ersten 100 Tage ihrer Regierungszeit feiern, sagen, dass Sie wohl nicht ausreichend von Ihrem Koalitionspartner informiert wor-

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 04.04.2019 **Drucksache** 18/**1549**

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Horst Arnold, Christian Flisek, Stefan Schuster u.a. und Fraktion (SPD)
Drs. 18/**305**

Jetzt die richtigen Schlüsse aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zu automatisierten Kraftfahrzeugkennzeichenkontrollen nach dem PAG ziehen!

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Christian Flisek**
Mitberichterstatter: **Alfred Grob**

II. Bericht:

1. Der Dringlichkeitsantrag wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Dringlichkeitsantrag mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Dringlichkeitsantrag in seiner 4. Sitzung am 20. Februar 2019 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Ablehnung
   B90/GRÜ: Zustimmung
   FREIE WÄHLER: Ablehnung
   AfD: Ablehnung
   SPD: Zustimmung
   FDP: Zustimmung
   Ablehnung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Dringlichkeitsantrag in seiner 9. Sitzung am 4. April 2019 mitberaten und mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Ablehnung
   B90/GRÜ: Zustimmung
   FREIE WÄHLER: Ablehnung
   AfD: Ablehnung
   SPD: Zustimmung
   FDP: Zustimmung
   Ablehnung empfohlen.

Dr. Martin Runge
Vorsitzender

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

(Zurufe von der SPD: Oh!)

– Da können Sie jetzt buhen. Ich bin jetzt über zehn Jahre hier in diesem Hohen Haus, und es gab in über zehn Jahren keine einzige Situation, die es gerechtfertigt hätte, Sie mit der AfD oder einer anderen Gruppierung des rechten oder linken extremistischen Spektrums in einen Topf zu werfen. Das habe ich nie getan, und das werde ich auch nicht tun.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN – Zurufe der Abgeordneten Volkmar Halbleib (SPD) und Natascha Kohnen (SPD))

Es ist bedauerlich, dass Sie das als Verquickung verstanden haben und dass Sie es so verstanden haben, dass die SPD hier mit der AfD in einen Topf geworfen wird.

(Volkmar Halbleib (SPD): Lesen Sie Ihren Antrag!)

Das war nie Gegenstand dieses Antrags. Das war nie beabsichtigt. Ich denke, diese Erklärung ist klar und eindeutig. Dass zwei Sachverhalte in einem Antrag zusammengefasst sind, ist nichts Unübliches. Das passiert öfters.

(Volkmar Halbleib (SPD): Das ist keine Distanzierung!)

Um es noch mal deutlich zu sagen: Es sind zwei voneinander getrennte Vorgänge.

(Volkmar Halbleib (SPD): Sie machen es noch schlimmer!)

Es war weder meine Absicht noch ist es der Inhalt meines Redebeitrags – Sie können ihn gerne noch einmal anhören, ich werde es auch tun –, Sie mit rechtsextremem Gedankengut in Verbindung zu bringen.

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Vielen Dank Herr Abgeordneter Pohl. – Gibt es Wortmeldungen zur Gegenrede? – Ich sehe, das ist nicht der Fall. Damit ist die Aussprache geschlossen. Die Abstimmung zu diesem Dringlichkeitsantrag wird beim nächsten Plenum ohne weitere Aussprache erfolgen.

Die weiteren Dringlichkeitsanträge auf den Drucksachen 18/1850 mit 18/1859 und 18/1876 mit 18/1881 werden in die zuständigen federführenden Ausschüsse verwiesen.

Die Tagesordnungspunkte 6 (Drs. 18/305), 7 (Drs. 18/314), 8 (Drs. 18/315) und 9 (Drs. 18/342) werden vertagt.

Meine Damen und Herren, es bleibt mir nichts anderes zu tun als das, was mir Herr Kollege Swoboda unnötigerweise abnehmen wollte. Ich wünsche Ihnen einen schönen Abend, geprägt von etwas unaufgeregteren Gesprächen, gerne auch über Fraktionsgrenzen hinweg. Schönen Abend! Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss: 19:30 Uhr)

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 05.06.2019 **Drucksache** 18/**2455**

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten **Horst Arnold, Christian Flisek, Stefan Schuster, Florian Ritter, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Markus Rinderspacher, Dr. Simone Strohmayr, Margit Wild, Klaus Adelt, Inge Aures, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Arif Taşdelen** und **Fraktion (SPD)**

Drs. 18/**305**, 18/**1549**

Jetzt die richtigen Schlüsse aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zu automatisierten Kraftfahrzeugkennzeichenkontrollen nach dem PAG ziehen!

Ablehnung

Die Präsidentin

I.V.

Thomas Gehring

II. Vizepräsident

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher
Abg. Christian Flisek
Abg. Katharina Schulze
Abg. Alfred Grob
Abg. Richard Graupner
Abg. Wolfgang Hauber
Dritter Vizepräsident Alexander Hold
Abg. Alexander Muthmann
Staatsminister Joachim Herrmann
Abg. Raimund Swoboda

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Ich rufe die **Tagesordnungspunkte 7 und 8** auf:

Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Horst Arnold, Christian Flisek, Stefan Schuster u. a. und Fraktion (SPD)
Jetzt die richtigen Schlüsse aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zu automatisierten Kraftfahrzeugkennzeichenkontrollen nach dem PAG ziehen! (Drs. 18/305)

und

Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Konsequenzen aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Kfz-Kennzeichen-Scanning ziehen (Drs. 18/314)

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 32 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Ich eröffne die gemeinsame Aussprache und erteile Herrn Kollegen Christian Flisek von der SPD-Fraktion das Wort.

Christian Flisek (SPD): Herr Präsident, geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Anlass für diesen Antrag ist eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Dezember 2018 betreffend die Befugnis der bayerischen Polizei zur automatisierten Kennzeichenerfassung. Ich darf sagen, diese Entscheidung war durchaus ein sicherheitspolitischer Paukenschlag. Die Reichweite dessen, was das Bundesverfassungsgericht geurteilt hat, konnte so nicht erwartet werden. Auch ich persönlich habe das nicht erwartet. Die Karlsruher Richter haben nicht nur mit einem Federstrich wesentliche Teile des bayerischen Polizeiaufgabengesetzes – PAG – für nichtig erklärt. Sie haben sich nämlich nicht auf die automatisierte Kennzeichenerfassung beschränkt. Das lag daran, dass die Befugnis zur automatisierten Kennzeichenerfassung in ihren Voraussetzungen auf die Befugnisnorm zur Schleierfahndung in Artikel 13 PAG Bezug

nimmt. Man hatte also sozusagen die Situation, dass sich die Richter auch um die Schleierfahndung gekümmert haben. Sie haben eine Inzidentkontrolle vorgenommen und wesentliche Bestandteile der Schleierfahndung – die wir eigentlich als einen gesicherten Bestand des Polizeirechts in Bayern empfunden haben – ebenfalls für verfassungswidrig erklärt.

Der bayerische Ministerrat hat angekündigt, Konsequenzen aus der Entscheidung zu ziehen. Er hat jetzt einen Gesetzentwurf in Vorbereitung, um zumindest, was die automatisierte Kennzeichenerfassung betrifft, Reparaturen vorzunehmen. Ich sage es ganz deutlich: Das begrüßen wir ausdrücklich. Wir verbinden es aber auch mit der Mahnung, dass man bei all diesen Fragen nicht immer nur am gerade Erforderlichen entlangsegelt, sondern sich auch die Frage stellt, was bei Grundrechtseingriffen, manchmal auch überschießend, zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger in diesem Land geregelt werden kann.

(Beifall bei der SPD)

Ich sage es unumwunden: Jede Entscheidung eines Verfassungsgerichtes zulasten unserer Rechtsgrundlagen ist eine schlechte Entscheidung, weil in der Öffentlichkeit der Eindruck entsteht, und zwar mit jeder weiteren Entscheidung, dass Teile des Polizeirechts – und damit auch die Arbeit der Polizistinnen und Polizisten – verfassungswidrig sind. Das ist nicht gut. Gerade die Polizistinnen und Polizisten haben einen Anspruch darauf, dass sie verlässliche Rechtsgrundlagen haben, auf denen ihre Arbeit aufbaut.

(Beifall bei der SPD)

Ich möchte einen Bereich ansprechen, der noch viel wichtiger ist. Die Reichweite dieser Entscheidung ist nach meinem Dafürhalten noch gar nicht erfasst worden. Wenn nämlich in der Schleierfahndung sämtliche Maßnahmen nicht mehr möglich sind, die im Rahmen der grenzüberschreitenden Kontrolle früher möglich waren, dann stellt sich

die Frage, welche Rechtsgrundlage, welche normative Befugnis die Bayerische Grenzpolizei eigentlich noch hat.

(Katharina Schulze (GRÜNE): Keine!)

Ich sage es Ihnen sehr deutlich: Wir haben es leider Gottes mittlerweile mit einer Bayerischen Grenzpolizei zu tun, die keine grenzpolizeilichen Befugnisse mehr hat. Das ist die Wahrheit.

(Beifall bei der SPD)

Deshalb sage ich Ihnen im Namen meiner Fraktion sehr deutlich: Es wäre endlich an der Zeit, den geordneten Rückzug anzutreten. Wir, die SPD-Fraktion, stehen zu einer verfassungskonformen intelligenten Schleierfahndung. Wir glauben, dass die Schleierfahnder in Bayern eine hervorragende Arbeit machen. In diesem Bereich sind hochgradig spezialisierte Fachleute tätig, die Ihre Unterstützung verdienen. Was wir aber nicht brauchen können, das ist ein Etikettenschwindel, weil den Beamten durch die Entscheidung der Boden entzogen wurde. Machen Sie endlich Schluss mit der Grenzpolizei. Das war ein Irrweg, der dem Wahlkampf geschuldet war, eine Sturzgeburt. Jetzt, an dieser Stelle, ist es Zeit, endlich zurückzukehren und auch in diesem Bereich geordnete Verhältnisse zu schaffen. Geordnete Verhältnisse, die auf Dauer die Arbeit an den Grenzen tragen und die vor allen Dingen nicht dazu führen – und das sage ich jetzt auch noch einmal –, dass wir im Grenzgebiet weiterhin so komische Grenzkontrollen haben, wie das jetzt der Fall ist. Wir produzieren sonst nur eines: Frust und Stau bei den Pendlern in der Grenzregion. Lassen Sie uns endlich den Schritt hin zu modernen, effizienten, intelligenten Grenzkontrollen gehen. Die Zeiten von Grenzhäuschen mitten auf der Autobahn mit Schlagbäumen wie im letzten Jahrtausend, die sollten doch endlich vorbei sein.

(Lebhafter Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Flisek. – Die nächste Rednerin ist die Fraktionsvorsitzende des BÜNDNISSES 90/ DIE GRÜNEN, Frau Kollegin Katharina Schulze.

Katharina Schulze (GRÜNE): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Dass wir über die Anträge der GRÜNEN und der SPD heute diskutieren, liegt daran, dass die CSU erneut eine Niederlage vor Gericht kassiert hat.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Das höchste Gericht musste erneut ein Sicherheitsgesetz der CSU-Staatsregierung korrigieren, weil es in Teilen verfassungswidrig ist. Die Richterinnen und Richter haben zwei Mängel festgestellt: Bereits die Erfassung der Nummernschilder und erst recht der Abgleich mit Fahndungsdateien ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten, und damit handelt es sich jeweils um einen unverhältnismäßigen staatlichen Eingriff in das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung.

(Alfred Grob (CSU): Eben nicht!)

Ich habe mir dieses Urteil genauer angeschaut und eine Passage gefunden, die ich so schön finde, dass ich sie mit Ihnen teilen möchte.

> Zur Freiheitlichkeit des Gemeinwesens gehört es, dass sich die Bürgerinnen und Bürger grundsätzlich fortbewegen können, ohne dabei beliebig staatlich registriert zu werden, hinsichtlich ihrer Rechtschaffenheit Rechenschaft ablegen zu müssen und dem Gefühl eines ständigen Überwachtwerdens ausgesetzt zu sein […]. Jederzeit an jeder Stelle unbemerkt registriert und darauf überprüft werden zu können, ob man auf irgendeiner Fahndungsliste steht oder sonst in einem Datenbestand erfasst ist, wäre damit unvereinbar.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Das sind klare Worte des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe. Darauf haben wir Sie, liebe CSU-Fraktion, schon lange und immer wieder und auch schon bei der Einführung des Kfz-Kennzeichen-Scannings hingewiesen. Sie wollten damals auf uns nicht hören. Jetzt müssen Sie auf Karlsruhe hören.

Als Zweites hat Karlsruhe einen glasklaren Hinweis darauf gegeben, wer für den Grenzschutz zuständig ist. Das ist die Bundespolizei und nicht die Landespolizei. Es gab einen sehr deutlichen Hinweis darauf, dass die Bayerische Grenzpolizei keine Grenzschutzaktivitäten unternehmen darf. Damit ist Artikel 13 Absatz 1 Nummer 5 des Polizeiaufgabengesetzes auch nichtig, weil die Bayerische Grenzpolizei nicht für Grenzkontrollen zuständig ist. Dafür ist nur die Bundespolizei zuständig.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Aus diesem Grund klagen wir GRÜNE im Übrigen auch gegen die Bayerische Grenzpolizei. Wir haben immer gesagt, dass man nicht in das föderale Kompetenzgefüge eingreifen darf. Für Grenzkontrollen ist der Bund zuständig. Die bayerischen Beamtinnen und Beamten haben genug in der Fläche zu tun.

Das wichtigste Argument aber ist: In einem vereinigten Europa wollen wir keine Schlagbäume zwischen den Ländern mehr. Wir brauchen geschützte Außengrenzen und keine Binnengrenzkontrollen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Gestern hat das Kabinett einen neuen Gesetzentwurf beschlossen. Herr Flisek hat diesen gelobt und außerordentlich begrüßt. Ich möchte nur hinzufügen, dass das Gesetz geändert werden muss. Wir müssen hierfür nicht Danke sagen, sondern Karlsruhe hat den klaren Auftrag gegeben, dass die Staatsregierung nachjustieren muss. Ich kann Ihnen auch versprechen, dass wir diesen Gesetzentwurf sehr genau anschauen werden. Wir sind auch sehr gespannt auf die Stellungnahmen der Verbände. Sie können sich sicher sein, dass wir hier im Bayerischen Landtag auf eine bürgerrechtskon-

forme Ausgestaltung des Gesetzentwurfs pochen werden. Deshalb beantragen wir, dass wir dieses Thema im Innenausschuss ausführlich behandeln und dafür einen Bericht bekommen. Daher bitte ich um Zustimmung zu unserem Antrag.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Frau Kollegin Schulze. – Nächster Redner ist Herr Kollege Alfred Grob für die CSU-Fraktion.

Alfred Grob (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrtes Präsidium, liebe Kolleginnen und Kollegen! Mit Beschluss vom 18. Dezember vergangenen Jahres hat das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsmäßigkeit der automatisierten Kennzeichenerkennung nach dem bayerischen Polizeiaufgabengesetz überprüft. Im Ergebnis wurde dabei festgestellt – und das kann man auch nicht anders sehen –, dass die AKE im Kern nach ihrer rechtlichen Anwendung und Ausgestaltung rechts- und verfassungskonform ist. Ein Anwendungsfall der AKE wurde für nichtig erklärt und wird deshalb mit dem neuen Gesetzentwurf aus dem PAG genommen. Das ist Fakt. Einige Nachbesserungen werden erfolgen. Konkretisierungen und Verschärfungen werden vorgenommen, Dokumentationsverpflichtungen werden eingeführt. Es gibt eine Rechtsgutdefinition und die Definition eines unbestimmten Rechtsbegriffs. Außerdem wird das Gesetz um eine Datenschutzregelung zur Weiterverwendung von Daten für Zweckänderungen ergänzt. Das war's. Das ist die fachliche Sicht und nicht die ideologische Interpretation.

(Beifall bei der CSU)

Aus meiner Sicht geht aus dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Folgendes hervor: Die AKE wurde auf Herz und Nieren mit der dem Bundesverfassungsgericht eigenen Akribie überprüft. Das Gericht hat festgestellt, dass sie im Kern verfassungskonform ist. Im Lichte dieser Entscheidung kann der laufende Betrieb bis zum Stichtag weitergeführt werden.

Ich darf Ihnen kurz den Ablauf der AKE beschreiben, um Ihr Verständnis ein bisschen zu schärfen. Bei der automatisierten Kennzeichenerkennung wird im Bruchteil einer Sekunde das Kennzeichen eines vorbeifahrenden Fahrzeugs aufgenommen und mit dem festgelegten Fahndungsdatenbestand abgeglichen. Dann gibt es folgendes Ergebnis: Es gibt entweder einen Treffer oder keinen Treffer.

Bei mehr als 99 % der Überprüfungen gibt es keinen Treffer. Dann wird in der gleichen Sekunde das Datum wieder gelöscht. Dabei sprechen wir vom Nichttrefferfall.

Stellt das System einen Treffer fest, dann wird das Datum durch einen Polizeibeamten nochmals händisch und visuell qualitätsgesichert. Warum passiert das? – Weil ein Ablesefehler aufgrund von Verschmutzung oder Unleserlichkeit oder ein automatischer Lesefehler ausgeschlossen werden soll. Stimmt das Kennzeichen nach Überprüfung mit den Daten des Fahndungsdatenbestandes nicht überein, dann erfolgt eine händische Löschung durch den Polizeibeamten. Wir sprechen dann vom unechten Trefferfall.

Letztendlich gibt es dann noch den echten Trefferfall, der nur dann vorliegt, wenn zweifelsfrei nach Überprüfung feststeht, dass das Kennzeichen und der Fahndungsdatenbestand übereinstimmen. Dann werden die polizeilichen Folgemaßnahmen ergriffen.

Vielleicht ein paar Worte zur Statistik der AKE. Dabei geht es um die AKE und nicht um die Grenzpolizei und auch nicht um die Schleierfahndung. Auf die komme ich später noch zu sprechen. Die AKE betreibt die bayerische Polizei mit 22 stationären und sechs mobilen Anlagen. Im Durchschnitt passieren jeden Monat achteinhalb Millionen Fahrzeuge eine AKE, und dabei ergibt sich ein Trefferbild von circa 10.000 echten Treffern im Jahr. Das sind nicht mehr und nicht weniger als circa 0,01 % der erfassten Fahrzeuge.

Dazu einige Erfolgsbeispiele aus der Anwendung der AKE: Im vergangenen Jahr, 2018, wurden insgesamt 229 Fahrzeuge nach Überprüfung sichergestellt. Einbrecher-

banden konnte das Handwerk gelegt werden, und dadurch konnten viele Einbrüche verhindert werden.

(Dr. Ralph Müller (AfD): (Beitrag nicht autorisiert) Und wie viele wurden wieder freigelassen?)

– Nein, nein. – Größere Mengen an Rauschgift wurden sichergestellt, und Schleuserbanden wurde das Handwerk gelegt. Eine entführte und vergewaltigte Frau konnte durch den Einsatz einer AKE, die das Täterfahrzeug ausgefiltert hatte, befreit werden, und der Täter konnte festgenommen werden. Ein Mann, der einen Suizid angekündigt und vorbereitet hatte, konnte mit seinem Fahrzeug gesichtet und angehalten werden. Und damit konnte der Suizid verhindert werden. Das sind nur einige Beispiele von vielen, vielen Erfolgen.

Nun aber konkret zu den Kernaussagen des Bundesverfassungsgerichtes: Das Gericht stellt erstens abweichend von seiner Entscheidung vom 11. März 2008 fest, dass bei einem Nichttrefferfall, wie er vorher beschrieben wurde, ein Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung vorliegt. Das stimmt. Das haben Sie auch gesagt, Frau Schulze. Das ist aber kein Problem, weil wir eine einschlägige Befugnisnorm haben, nach der wir in dieses Recht eingreifen dürfen. Und die ist in Artikel 39 des PAG verankert. Deswegen ist das kein Desaster, sondern es ist ein ganz normaler rechtsstaatlicher Akt, dass eine Befugnisnorm in ein Grundrecht eingreift.

(Beifall bei der CSU)

Zweitens stellt das Gericht klar – –

(Dr. Ralph Müller (AfD): (Beitrag nicht autorisiert) Machen Sie das doch mal beim Asylrecht! – Gegenruf: Zuhören!)

– Sie können Ihre Fragen bitte dann stellen. – Das Gericht stellt weiter fest, dass die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 73 des Grundgesetzes dem Bund zukommt, wenn es darum geht, die Verhütung oder Unterbindung des unerlaub-

ten Überschreitens der Landesgrenze zu regeln. Aus diesem Grund liegt keine Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers vor. Diese Bestimmung ist nichtig und wird mit der neuen, jetzt vorbereiteten PAG-Änderung gestrichen.

Ich kann Sie aber beruhigen. Dieser Anwendungsfall, diese Form der AKE hat überhaupt keine Praxisrelevanz und wird bei der bayerischen Polizei nicht angewendet.

Drittens. Das Gericht betont ferner, dass die AKE künftig nicht zur Abwehr einer jedweden Gefahr eingesetzt werden soll, sondern lediglich zur Abwehr einer Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut. Das ist eine Konkretisierung, die wir begrüßen. Das wird umgesetzt. Bedeutende Rechtsgüter oder Rechtsgüter von zumindest erheblichem Gewicht sind Leib, Leben, sexuelle Unversehrtheit, Freiheit und – was in aller Regel zutreffen wird – bedeutende Sachwerte.

Viertens. Die AKE wurde bislang im Rahmen der Schleierfahndung – jetzt zitiere ich aus dem PAG – "auf Durchgangsstraßen […] und andere[n] Straßen von erheblicher Bedeutung für den grenzüberschreitenden Verkehr" eingesetzt. Diese Festlegung erachtet das Bundesverfassungsgericht als zu weit und bittet um Konkretisierung. Diese Konkretisierung wird im neuen Gesetzentwurf erfolgen, nämlich in der Weise, dass die AKE sowohl auf Bundesfernstraßen, damit Autobahnen und Bundesstraßen, als auch auf Europastraßen zulässig sein wird. Damit ist die Konkretisierung erfolgt.

Fünftens. Die Verpflichtung zur Dokumentation des Einsatzes der AKE wird künftig in einer eigenen Norm im PAG hervorgehoben. Dies dient der besseren Transparenz der Maßnahme und letztlich der Nachvollziehbarkeit der Anwendung und der Anordnung.

Der neue Gesetzentwurf schafft Rechtssicherheit bei der Umwidmung von Daten der AKE für weitere Nutzungen. Das muss man an einem Beispiel erklären: Ein im Inland kurz zuvor gestohlenes Fahrzeug wird im Rahmen der automatisierten Kennzeichenerkennung erfasst, kontrolliert und sichergestellt. Der Fahrer wird einer Straftat dringend verdächtigt. Das kann Kfz-Diebstahl sein, eine betrügerische Anmietung oder auch Hehlerei. Jetzt erfolgt die Datenumwidmung, nämlich dadurch, dass die Daten,

die bei der AKE festgestellt worden sind, auch für die Strafverfolgung hergenommen werden. Das schafft Sicherheit. Dieser Passus wurde im neuen PAG auch umgesetzt.

(Beifall bei der CSU)

Meine Damen und Herren, Sie sehen, das ist kein Hexenwerk. Die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtes konnten ohne Weiteres befolgt werden und werden im neuen Gesetzentwurf eins zu eins umgesetzt. Der Gesetzentwurf schafft somit Rechtssicherheit für den Bürger und, was mir ganz wichtig ist, auch Anwendungssicherheit für die Polizeibeamten auf der Straße. Ich möchte betonen, dass die AKE ein hervorragendes und sehr effizientes Fahndungsinstrument der bayerischen Polizei ist, auf das nicht verzichtet werden kann.

Dem neuen Gesetzentwurf zum PAG wurde gestern durch das Kabinett zugestimmt. Ich bin der Meinung, dass die beiden Anträge von SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN deutlich zu spät kommen und überholt sind. Die CSU-Fraktion lehnt diese beiden Anträge jedenfalls ab.

Abschließend möchte ich festhalten: Ein anwendungssicheres Polizeirecht und ausgewogene Befugnisse sind die Basis für eine gute Polizeiarbeit. Die AKE ist ein wichtiges Instrument in diesem Instrumentenkasten. – Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Eine Zwischenbemerkung des Kollegen Christian Flisek von der SPD-Fraktion.

Christian Flisek (SPD): Herr Kollege Grob, damit wir bei einem Thema klar sind, das uns mit Sicherheit auch bei dem Entwurf, der jetzt kommt, bzw. auch weiteren Entscheidungen der Gerichte beschäftigen wird, eine Frage an Sie: Sind Sie der Auffassung – ich habe Ihren Ausführungen gut zugehört –, dass die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Dezember 2018 keinerlei Auswirkungen hat auf die

Arbeit der Bayerischen Grenzpolizei, insbesondere was den Aufgabenzuschnitt der Grenzpolizei betrifft, wie er im Polizeiorganisationsgesetz geregelt ist?

Alfred Grob (CSU): Ich erkenne den Bezug zur AKE nicht direkt, weil das kein Instrument ist, das ausschließlich für die Grenzpolizei geschaffen wurde, sondern für alle Polizeien, die wir in Bayern haben. Ich sehe es so, dass die Grenzpolizei absolut ihre Daseinsberechtigung hat und die Schleierfahndung als erfolgreiches Instrument und Exportschlager mit großer Akribie umsetzt. Deshalb werden wir das weiterhin so machen.

Ich sehe keine großen Auswirkungen auf die tatsächliche Tätigkeit bei der Grenzpolizei oder bei der Polizei. Die AKE, die heute eigentlich das Thema ist, wird angepasst und funktioniert.

(Beifall bei der CSU)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Grob. – Für die AfD-Fraktion hat nun Herr Abgeordneter Richard Graupner das Wort. Bitte.

(Beifall bei der AfD)

Richard Graupner (AfD): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordneten! Die Anträge der SPD und der GRÜNEN stehen exemplarisch für ein schon lange tobendes Scheingefecht zwischen der linken Opposition im Haus und den Regierungsparteien. Während nämlich die linke Opposition so tut, als wären die Grenzen geschlossen und die Einreise nach Bayern würde streng kontrolliert werden, lässt sich die Staatsregierung, obwohl sie die heutigen Anträge wie immer ablehnen wird, diese Darstellung gerne gefallen; denn sie gibt das gewünschte Bild einer Sicherung unserer Grenzen wieder. Ich sage Ihnen: Das ist das falsche Bild. Das wissen Sie beide.

(Beifall bei der AfD)

Wie sieht denn die Realität aus? – Da haben wir zum einen das besagte Urteil des Bundesverfassungsgerichtes, auf das sich auch die Anträge der SPD und der GRÜNEN beziehen. Dieses Urteil macht noch einmal deutlich, wie den Bürgern im Vorfeld der Landtagswahl Sand in die Augen gestreut wurde. Die bayerische Polizei hat keine grenzpolizeilichen Befugnisse – Punkt! Genau das aber wurde den Bürgern durch die Begrifflichkeit "Grenzpolizei" vorgegaukelt. Der Durchschnittsbürger versteht darunter eben nichts anderes als eine Polizei, die das Überschreiten der Grenze kontrolliert und den illegalen Grenzübertritt verhindert. Das darf und tut die sogenannte Bayerische Grenzpolizei jedoch nicht, und weil die Staatsregierung das genau weiß, finden eben nur punktuell Kontrollen in Zusammenarbeit mit der Bundespolizei statt, und auch das nur an wenigen ausgewählten Grenzübergängen. Die restlichen über neunzig bayerischen Grenzübergänge sind offen wie Scheunentore.

Es ist daher unlauter und verdreht die Fakten, wenn, wie kürzlich geschehen, Erfolge der Schleierfahndung, die es so in Bayern schon immer gab, plötzlich der neuen Grenzpolizei zugeschrieben werden. Und natürlich besteht überhaupt keine Veranlassung, polizeiliche Maßnahmen jetzt einzuschränken; denn sowohl die Schleierfahndung als auch die Kennzeichenerfassung stützen sich nicht nur auf die vom Bundesverfassungsgericht beanstandete Regelung, sondern sie fußen auch auf der Rechtsgrundlage zur Unterbindung des illegalen Aufenthalts, welche vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich als rechtskonform erachtet wurde.

Natürlich muss das Polizeiaufgabengesetz den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts genügen, und trotz aller Kritik an der Staatsregierung gehen wir davon aus, dass hier die Hausaufgaben gemacht werden, korrekt gearbeitet wird und die Vorgaben fristgerecht umgesetzt werden.

Die Anträge der SPD und der GRÜNEN sind hingegen nicht Ausdruck einer sachorientierten Debatte um die rechtskonforme Ausgestaltung des Polizeiaufgabengesetzes, sondern es wird wie immer deutlich, um was es Ihnen wirklich geht, nämlich um die

Verhinderung polizeilicher Kontrollen zur Unterbindung illegaler Grenzübertritte, sei es an der Landesgrenze, sei es im Landesinnern.

Was wird denn tatsächlich benötigt? – Erstens, eine personell gut ausgestattete Bundespolizei, die unsere Grenzen flächendeckend schützt, zumindest so lange, bis der Schutz der EU-Außengrenzen wieder zuverlässig funktioniert, und zweitens in Ergänzung dazu eine bayerische Polizei, die diejenigen, die dennoch durch die Maschen dieser echten Grenzkontrollen schlüpfen, mit wirksamen Maßnahmen der Schleierfahndung im Landesinnern aufspürt. Was wir hingegen derzeit haben, ist ein sicherheitspolitischer Flickenteppich mit fehlenden Zuständigkeiten, fehlendem Personal und vor allen Dingen dem fehlenden politischen Willen, die Bürger vor den Folgen illegaler Grenzübertritte zu schützen.

(Beifall bei der AfD)

Es ist mir unverständlich, wie sowohl die Verfechter offener Grenzen als auch die Vertreter eines Scheingrenzschutzes den Opfern hieraus möglicherweise resultierender schwerster Straftaten ruhigen Gewissens gegenübertreten können. Die Sicherheit der Bürger erfordert einen umfassenden Schutz unserer Grenzen, und dafür stehen wir von der AfD.

(Beifall bei der AfD)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Danke, Herr Graupner. – Nächster Redner ist Herr Kollege Wolfgang Hauber von den FREIEN WÄHLERN.

Wolfgang Hauber (FREIE WÄHLER): Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Kollege Alfred Grob hat mir viele Worte vorweggenommen. Er hat jene Daten genannt, die ich auch nennen wollte. Deswegen kann ich mich relativ kurz fassen.

(Beifall des Abgeordneten Alfred Grob (CSU))

Die Anträge der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN sind eigentlich überwiegend überholt. Das sieht man schon beim Betrachten der Überschriften: "Jetzt die richtigen Schlüsse aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zu automatisierten Kraftfahrzeugkennzeichenkontrollen nach dem PAG ziehen!" oder, wie die Überschrift des Antrags von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN lautet: "Konsequenzen aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Kfz-Kennzeichen-Scanning ziehen".

Die Staatsregierung hat die richtigen Schlüsse gezogen. Sie hat das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Hand genommen und dort nachgebessert, wo es das Bundesverfassungsgericht vorgegeben hat. Im Wesentlichen werden in dem Gesetzentwurf vier Änderungen im PAG vorgeschlagen. Es geht – Kollege Grob hat es beschrieben – um die Konkretisierung der Gefahr, indem man darauf hinweist, dass eine Gefahr für bedeutende Rechtsgüter gegeben sein muss. Die Örtlichkeiten, wo die Schleierfahndung außerhalb der 30-Kilometer-Zone durchgeführt werden kann, wurden konkretisiert; Europastraßen und Bundesfernstraßen sind genannt. Eine Vorschrift zur Dokumentationsdichte wurde überarbeitet und nachgebessert. Der Teil des PAG, der darauf abzielt, dass die Grenzpolizei zur Verhütung und Unterbindung von unerlaubten Überschreitungen der Landesgrenze eingesetzt werden soll – dieser Teil wurde für nichtig erklärt –, wird aus dem PAG entfernt. Tatsächlich bedeutet dies aber keine wesentliche Einschränkung für die Tätigkeit der Bayerischen Grenzpolizei.

Ich sage: Die automatische Kennzeichenerfassung ist ein Erfolgsmodell. Kollege Grob hat Zahlen genannt. Ich sage: Die automatische Kennzeichenerfassung dient der Sicherheit der Bürger Bayerns; sie dient aber auch der Sicherheit unserer bayerischen Polizeibeamten, die Verkehrskontrollen durchführen; denn sie werden von den Einsatzzentralen schon im Vorgriff informiert: Da kommt ein Fahrzeug; in diesem Fahrzeug könnten eventuell Straftäter sitzen, die bewaffnet sind. Die Beamten, die dann die Kontrolle durchführen, können sich auf diese Kontrolle wesentlich besser einstellen. Die automatische Kennzeichenerfassung schont auch Polizeiressourcen. Keine

Polizeikräfte des Landes Bayern könnten im Monat 8,5 Millionen Fahrzeuge einer Kontrolle unterziehen.

Deswegen sage ich: Die automatische Kennzeichenerfassung ist sinnvoll, sie soll beibehalten werden, und sie dient der Sicherheit unserer bayerischen Bürger.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank, Herr Kollege Hauber. – Als Nächstem erteile ich dem Abgeordneten Alexander Muthmann für die FDP-Fraktion das Wort.

Alexander Muthmann (FDP): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Kollege Grob hat zu Recht darauf hingewiesen, dass es insbesondere für die bayerischen Polizisten wichtig ist, klare Befugnisse und eine klare Rechtslage, also eine Grundlage für rechtssichere Anwendungen ihres wertvollen Wirkens, zu haben. Diese brauchen sie auch weiterhin.

Der Antrag der SPD-Fraktion lautet, aus dem Urteil die richtigen Schlüsse zu ziehen. Herr Grob, Sie haben insbesondere die zu erwartenden Schlüsse erläutert, die jetzt in Bezug auf die Zulässigkeit und den Umfang der Zulässigkeit der Kraftfahrzeugkennzeichenkontrollen gezogen werden müssten. Das ist auch durchaus nachvollziehbar, und insofern will ich das nicht weiter kommentieren.

In den Anträgen geht es aber auch um sehr viel weiter gehende Fragestellungen. Diesen müssen wir uns an dieser Stelle stellen. Ich will dies systematisch rekapitulieren. Ausgangspunkt ist Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Polizeiorganisationsgesetzes, wonach die eingeführte Bayerische Grenzpolizei eben auch für grenzpolizeiliche Aufgaben eingesetzt wird, nämlich im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 Nummer 5 des Polizeiaufgabengesetzes, der auch vorher schon Grundlage der Schleierfahndung war, insbesondere zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität. Das ist auch gesagt worden.

Die entscheidende Fragestellung lautet aber: Wo ist denn die Grundlage des Tätigwerdens hinsichtlich der Aufgabe der Bayerischen Grenzpolizei der Verhütung und Unterbindung der unerlaubten Überschreitung der Landesgrenze? Das Bundesverfassungsgericht hat auch dazu zentrale Ausführungen gemacht und festgestellt, dass Bayern die Gesetzgebungskompetenz in Fragen des Grenzschutzes fehlt. Punkt. Noch deutlicher: Die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für den Grenzschutz steht dem Bund zu. Der Freistaat kann Regelungen im Bereich des Grenzschutzes nur vornehmen, wenn und soweit er nach Artikel 71 des Grundgesetzes in einem Bundesgesetz ausdrücklich ermächtigt wird. Eine solche Ermächtigung hat das Bundesverfassungsgericht für die Kennzeichenkontrollen zur Verhütung und Unterbindung der unerlaubten Überschreitung der Landesgrenze gesucht, aber eben nicht gefunden. Eine solche Ermächtigung ergibt sich insbesondere nicht aus § 2 Absatz 4 des Bundespolizeigesetzes. Er ist eben keine Ermächtigung zur Gesetzgebung, sondern nur eine Regelung, welches Recht im Falle einer Ermächtigung anzuwenden wäre. Bezeichnenderweise hat der Gesetzentwurf zur Einführung der Bayerischen Grenzpolizei eine solche bundesrechtliche Ermächtigung nicht benannt und nicht benennen können, weil es eine solche auch nicht gibt.

Damit sind wir auch beim Fazit. Die Urteilsbegründung des Bundesverfassungsgerichts macht deutlich, auf welch brüchiger Konstruktion die Bayerische Grenzpolizei steht, zumindest soweit ihr Kompetenzen zur Verhütung und Unterbindung von unerlaubten Überschreitungen der Landesgrenze zugeschrieben werden sollen.

In diesem Zusammenhang möchte ich jetzt auch noch eine politisch mögliche Schlussfolgerung aus diesem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes ziehen. Die Bundespolizei, die sich auch mit dem Nebeneinander in der politischen Debatte schwergetan hat – das war auch kein bundesfreundliches Verhalten –,

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herr Kollege Muthmann, ich muss Sie bitten, zum Schluss zu kommen.

Alexander Muthmann (FDP): wird derzeit personell erheblich aufgestockt. Nehmen Sie das und das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Anlass, die Bayerische Grenzpolizei für Grenzschutzfragen für überflüssig zu erklären, zum alten Status zurückzukehren und sich die erwartbare Korrektur durch das Bundesverfassungsgericht auf diese Art und Weise elegant und gesichtswahrend zu ersparen.

(Beifall bei der FDP und der SPD)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Kollege Muthmann. – Für die Staatsregierung hat nun Herr Staatsminister Joachim Herrmann das Wort.

Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres, Sport und Integration): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Eigentlich wäre es ganz einfach. Wenn man das Urteil des Bundesverfassungsgerichts einfach in Ruhe Satz für Satz liest und den Text der bayerischen Gesetze und den Text des Bundespolizeigesetzes daneben legt, kommt man zu klaren Ergebnissen. Man hätte sich dann mindestens die Hälfte der Debatte ersparen können. Selbstverständlich stellen wir uns aber gerne dieser Debatte, und ich erläutere Ihnen gerne noch einmal, worum es eigentlich geht.

Als Erstes will ich ausdrücklich feststellen: Die automatisierte Kennzeichenerkennung ist nun schon seit über zehn Jahren ein absolutes Erfolgsmodell. Dadurch sind viele, auch schwere Rechtsbrecher rechtzeitig festgenommen worden. Jedes Jahr werden Hunderte von gestohlenen Kraftfahrzeugen gestoppt, bevor sie ins Ausland gebracht werden. Ich habe bislang nur Bürgerinnen und Bürger erlebt, die das absolut gut finden und sich darüber freuen. Wir sind ein automobilexportstarkes Land.

(Zuruf von der AfD: Noch!)

Die meisten Menschen finden es aber gut, wenn die Autos nur dann exportiert werden, wenn sie vorher bezahlt worden sind, meine Damen und Herren.

(Beifall bei der CSU)

Das wollen wir auch weiterhin genau so halten.

(Zuruf von der AfD)

Ja, ich freue mich über diesen Erfolg.

Ich habe mich auch darüber gefreut, dass die Verfassungsbeschwerden in ihrem Kern durch das Bundesverfassungsgericht abgewiesen worden sind; darüber können auch Sie nicht hinwegreden. Das Bundesverfassungsgericht stellt ausdrücklich fest, dass es sich um einen Eingriff in Grundrechte handelt. Deshalb müssen die Argumente genau abgewogen werden. Das Bundesverfassungsgericht kommt aber zu dem Ergebnis, dass, insgesamt betrachtet, die automatisierte Kennzeichenerkennung zulässig und angesichts dessen, dass damit wichtige Rechtsgüter geschützt werden, vertretbar ist.

Das Bundesverfassungsgericht verlangt, einzelne Punkte zu ändern; es hat aber die Kennzeichenerkennung nicht generell außer Kraft gesetzt, sondern für grundsätzlich okay befunden. Ein paar Dinge müssen also geändert werden. Schon die Tatsache, dass uns bis zum 31. Dezember 2019 Zeit gegeben worden ist, Korrekturen vorzunehmen, zeigt deutlich, dass das Bundesverfassungsgericht nicht eine Wertung in dem Sinne vorgenommen hat, dass das, was wir bisher praktiziert haben, unmöglich sei und gar nicht gehe. Das sollten auch Sie von SPD und GRÜNEN sich bitte schön zu Herzen nehmen. Im Kern ist die Praxis in Bayern für richtig befunden worden.

Einige Vorredner haben es schon angesprochen: Die Staatsregierung hat einen Gesetzentwurf auf den Weg gebracht, mit dem den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen wird. Im Rahmen des Parlamentsbeteiligungsgesetzes ist dieser Entwurf bereits gestern dem Landtag zur Kenntnis zugeleitet worden. Er befindet sich in der Verbandsanhörung. Wir in der Staatsregierung werden uns nach den Pfingstferien wieder mit dem Gesetzentwurf befassen und ihn alsbald dem Landtag offiziell zuleiten, sodass Sie die Möglichkeit haben, das Gesetzgebungsverfahren noch vor Ende dieses Jahres abzuschließen.

Ich weise noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass es getrennt davon einen weiteren Gesetzentwurf zur Änderung des PAG geben wird, der das umsetzt, was die Koalitionsfraktionen im Koalitionsvertrag festgelegt haben. Im Moment arbeitet die Kommission unter Leitung des früheren Verfassungsgerichtspräsidenten Huber entsprechend ihrem Auftrag daran, die bisherige Praxis zu überprüfen und gegebenenfalls Änderungsvorschläge vorzulegen. Wir gehen davon aus, dass der Bericht der Huber-Kommission bis Ende August vorliegt. Er wird in den Änderungsgesetzentwurf einfließen. Das alles ist auf einem guten Weg.

Schließlich will ich zu einigen Mutmaßungen, Verdrehungen und Falschbehauptungen deutlich Stellung nehmen. Demnach sei aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts abzuleiten, es gebe ein Problem mit der Bayerischen Grenzpolizei. Das ist nicht der Fall. Das Bundesverfassungsgericht hat im Hinblick auf die automatisierte Kennzeichenerkennung durch die bayerische Polizei erklärt, dafür fehle unmittelbar an der Grenze, beim Grenzübertritt, die Rechtsgrundlage; das sei Sache des Bundes. Es hat aber ausdrücklich bestätigt, dass hinter der Grenze diese Kennzeichenerkennung sehr wohl zulässig ist, etwa um Menschen, die die Grenze illegal überschritten haben, festzustellen. Das sollten auch Sie bitte so kommunizieren.

Was die Grenzpolizei ansonsten anbetrifft, so müssen wir davon ausgehen, dass die Wahrnehmung der Aufgaben der Grenzpolizei grundsätzlich Sache des Bundes ist. Das haben wir nie anders dargestellt. Ich darf darauf hinweisen, dass eine Hundertschaft der bayerischen Bereitschaftspolizei die Bundespolizei bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt. Das tut sie, weil der damalige Bundesinnenminister Thomas de Maizière ausdrücklich feststellte, dass die Bundespolizei diese Unterstützung durch die bayerische Polizei gut brauchen könne, weil sie ansonsten zu wenig Leute hätte, um rund um die Uhr an den entsprechenden Stellen Kontrollen vorzunehmen. Das sollte man bitte nicht vergessen. Es ist nicht so, dass wir uns einer Aufgabe, die uns nicht zukommt, bemächtigt hätten, sondern wir unterstützen die Bundespolizei mit unserer Bereitschaftspolizei. Das ist nach dem Text des Bundespolizeigesetzes aus-

drücklich zulässig. Wir führen übrigens schon seit Jahren an den Flughäfen Nürnberg und Memmingen die Grenzkontrollen durch. Dies erfolgt auf der Grundlage eines Verwaltungsabkommens mit dem Bundesinnenministerium, das vom damaligen Bundesinnenminister Schäuble unterzeichnet und im Bundesanzeiger veröffentlicht worden ist.

Ich erwähne dies, weil Sie in der Öffentlichkeit ständig einen falschen Eindruck erwecken. Das bedauere ich wirklich. Im Deutschen Bundestag hat seit Unterzeichnung dieses Verwaltungsabkommens durch Wolfgang Schäuble – das war 2007 oder 2008 – nach meiner Kenntnis noch kein Bundespolitiker ernsthaft dessen Rechtsgültigkeit infrage gestellt. In dem Text des Abkommens heißt es ausdrücklich, dass am Flughafen München die Bundespolizei die grenzpolizeilichen Aufgaben wahrnimmt, während an den Flughäfen Nürnberg und Memmingen die bayerische Polizei diesen Job übernimmt. Sie von SPD und GRÜNEN sollten sich bei der nächsten Gelegenheit – wir werden noch häufiger über dieses Thema debattieren – hier hinstellen und erklären, ob Sie das für rechtswidrig halten. Sie erwecken ständig den Eindruck, als ob das alles problematisch und fragwürdig sei, und beziehen das sogar auf die Bayerische Grenzpolizei an sich. Nein, meine Damen und Herren! In § 2 des Bundespolizeigesetzes heißt es glasklar, dass die Bundespolizei bzw. das Bundesinnenministerium solche Abkommen schließen kann. Genau das haben wir getan. Auf dieser Rechtsgrundlage sind unsere bayerischen Polizisten tätig.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Das wird übrigens vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich bestätigt. Das kann man aus der Formulierung herauslesen, es brauche keine weiteren gesetzlichen Grundlagen, da diese durch das Bundesrecht hinreichend geschaffen worden seien. Darauf kommen wir bei anderer Gelegenheit zurück. Sie können aus dem Urteil jedenfalls nicht herauslesen, dass das, was gegenwärtig stattfindet, nicht rechtmäßig sei.

Das gilt genauso für das, was unsere Grenzpolizei unmittelbar an den Grenzen macht. Ich habe wiederholt erklärt: Dort finden Kontrollen statt, die sowohl hinsichtlich der Zeit wie hinsichtlich des Ortes mit der Bundespolizei abgesprochen sind. Die Bundespolizei spricht mit uns ab, wo sie kontrolliert, und wir sprechen mit ihr ab, wo die bayerische Polizei kontrolliert. Das alles steht in vollem Einklang mit dem geltenden Bundesrecht, insbesondere dem Bundespolizeigesetz.

Wenn wir feststellen, dass allein im ersten Halbjahr seit Bestehen der Bayerischen Grenzpolizei über 12.000 Feststellungen zu Straftaten und anderen Delikten getroffen worden sind – bei über 6.000 Fahndungstreffern konnten mehr als 300 Haftbefehle vollstreckt werden –, dann sage ich ausdrücklich: Unsere Bayerische Grenzpolizei ist genauso wie die automatisierte Kennzeichenerkennung ein Erfolgsmodell. Sie dient der Sicherheit der Menschen in unserem Land. Dafür werden wir weiterhin arbeiten.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Staatsminister. Bleiben Sie bitte am Rednerpult. – Es liegt eine Zwischenbemerkung des Abgeordneten Raimund Swoboda vor. Herr Swoboda, Sie haben das Wort.

Raimund Swoboda (fraktionslos): (Beitrag nicht autorisiert) Sehr geehrter Herr Minister, ich möchte jetzt gar nicht weiter thematisieren, ob sich das mit der Grenzpolizei irgendwann als geschickter politischer Taschenspielertrick der Regierung erweisen wird oder nicht; denn die Nagelprobe steht eigentlich aus.

Das, was Sie gesagt haben, halte ich durchaus für richtig und für vertretbar, nur nicht unter dem Gesichtspunkt "Grenzpolizei". Sie haben es erwähnt: Schon früher hatte die bayerische Polizei die Bundespolizei an den Grenzen unterstützt. – Das tut sie nach wie vor. Nur heißt sie plötzlich "Grenzpolizei". Aber gut; wir werden sehen, wie das weitergeht.

Mich würde noch etwas interessieren – darauf hätte ich gern eine Antwort von Ihnen –: Herr Grob hat dargestellt, dass laut Bundesverfassungsgericht die automatische Kennzeichenabgleichung bezüglich der Örtlichkeit der näheren Konkretisierung bedürfe. Er hat auch gesagt – wenn ich es richtig verstanden habe; korrigieren Sie mich gegebenenfalls –, jetzt sei es nicht mehr so, dass diese Maßnahme

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herr Kollege, ich muss Sie bitten, zum Ende zu kommen.

Raimund Swoboda (fraktionslos): (Beitrag nicht autorisiert) der Kontrolle des internationalen Verkehrs im Inland dienen solle, sondern dass dies nur auf bestimmten Straßen zulässig sei; er sprach von Bundesfernstraßen und Europastraßen. Heißt das, auf Staatsstraßen – –

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Ich muss Sie nun tatsächlich bitten, zum Ende zu kommen.

Raimund Swoboda (fraktionslos): (Beitrag nicht autorisiert) – Ich bin sofort fertig.

(Unruhe bei der CSU)

Heißt das, auf Staatsstraßen und anderen untergeordneten Straßen finde keine internationale Kriminalität mehr statt, sodass dieser Kontrollgrund entfalle?

(Zuruf von der CSU: Er hat wohl ewig Zeit?)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herr Staatsminister, Sie haben das Wort.

Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres, Sport und Integration): Herr Kollege, Sie können das, was das Bundesverfassungsgericht dazu entschieden hat, nachlesen. Wir reden von dem Bereich außerhalb des 30-Kilometer-Grenzgürtels. Innerhalb dessen kann mit der Kennzeichenerkennung zur Unterstützung der Schleierfahndung auf allen Straßen kontrolliert werden; so ist die Rechtslage. Das Bundesverfassungsgericht hat das nicht infrage gestellt. Es geht jetzt um die weiteren Straßen im Inland,

jenseits des 30-Kilometer-Gürtels. Das Bundesverfassungsgericht fordert, näher zu konkretisieren, welche Straßen es sind; die Maßnahme dürfe nicht beliebig, auf allen Straßen, stattfinden.

Wir haben in den Gesetzentwurf, den wir, wie gesagt, schon gestern dem Landtag zur Information zugeleitet haben, ausdrücklich hineingeschrieben, dass die Maßnahme im weiteren Inland ausschließlich auf Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Europastraßen stattfinden sollen. Wir haben diese Formulierung gewählt, damit wir eine unnötige Diskussion vermeiden; denn auf den anderen Straßen im Inland jenseits des 30-Kilometer-Gürtels ist eh nur selten kontrolliert worden.Damit ist Klarheit geschaffen, damit kann es keinen Zweifel mehr geben. Genauso haben wir die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in unserem Gesetzentwurf umgesetzt.

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank, Herr Staatsminister. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist hiermit geschlossen, und wir kommen zur Abstimmung. Dazu werden die Anträge wiederum getrennt. Der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport empfiehlt beide Dringlichkeitsanträge zur Ablehnung.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Antrag der SPD-Fraktion auf Drucksache 18/305 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD und FDP sowie der fraktionslose Abgeordnete Swoboda. Gegenstimmen! – FREIE WÄHLER, CSU und AfD. Enthaltungen? – Damit ist der Antrag abgelehnt.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 18/314 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind ebenfalls die Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD und FDP sowie der fraktionslose Abgeordnete Swoboda. Gegenstimmen! – Das sind die CSU-Fraktion, die Fraktion der FREIEN WÄHLER und die AfD-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Keine. Damit ist auch dieser Antrag abgelehnt.

An dieser Stelle gebe ich das Abstimmungsergebnis zum Antrag der Abgeordneten Horst Arnold, Christian Flisek, Klaus Adelt und anderer und Fraktion (SPD) sowie der Abgeordneten Alexander Muthmann, Dr. Wolfgang Heubisch, Martin Hagen und anderer und Fraktion (FDP) betreffend "Gesamtbayerisches Medizinerkonzept – Studium in allen Regierungsbezirken ermöglichen" auf Drucksache 18/25 bekannt. Mit Ja haben 73 Abgeordnete gestimmt, mit Nein haben 89 Abgeordnete gestimmt. Es gab 4 Stimmenthaltungen. Damit ist dieser Antrag abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 6)